



Satzung des Tourismusverbandes Havelland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Tourismusverband führt den Namen „Tourismusverband Havelland e.V.“ (TV Havelland e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Nauen OT Ribbeck.
- (3) Der Wirkungsbereich des Verbandes ist die Reiseregion Havelland und angrenzende Gebiete.
- (4) Der „Tourismusverband Havelland e. V.“ beantragt beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam die Eintragung vorzunehmen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband will durch enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen günstige Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus schaffen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf den o.g. Wirkungsbereich.
- (2) Der Verband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Maßnahmen seiner Mitglieder und Kooperation mit allen im Tourismus tätigen Einrichtungen im Verbandsgebiet und darüber hinaus mit anderen Tourismusverbänden und verwandten Organisationen.
- (3) Der Verband unterstützt und berät Behörden, Verbände und andere Organisationen bei tourismusrelevanten Maßnahmen und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusentwicklung im Verbandsgebiet dienen.

§ 3

Mittel des Verbandes

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verband darf an die Verbandsmitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes abführen. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Tourismusverbandes können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, an den Aufgaben des Verbandes unter Anerkennung der Satzung mitzuwirken:
 - a) Landkreise und kreisfreie Städte;
 - b) Städte, Ämter, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften
 - c) regionale örtliche Tourismusvereine und –verbände

- d) sonstige Vereine, Verbände, Organisationen und Unternehmen, soweit sie an der touristischen Entwicklung, der Vermarktung und an der Aktivierung der touristischen Angebote der Region interessiert sind
 - e) natürliche Personen, die ein Interesse an den Aufgaben des Verbandes haben und bereit sind, bei der Erledigung seiner Aufgaben mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder der Buchstaben a) und b) sind ordentliche Mitglieder. Mitglieder der Buchstaben c), d) und e) sind außerordentliche und damit passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit Personen zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben keine Stimme.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist abhängig von der Anerkennung der gültigen Satzung und Beitragsordnung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen der Geschäftstätigkeit
 - Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Verhalten eines Verbandsmitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist und für alle sonstigen dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten verpflichtet.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Es sind nur öffentlich-rechtliche Mitglieder (lt. § 4, Abs. 1 lit. a) und b)) stimmberechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (lt. § 4, Abs. 1 lit. c) bis e)) entrichten keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht. Dies trifft auch auf Ehrenmitglieder zu (lt. § 4, Abs. 3)
- (3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts üben ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Unterstützung des Verbandes gemäß der Verbandszwecke in Anspruch zu nehmen, insofern es die Pflichten erfüllt, die sich insbesondere aus der Beitragsordnung ergeben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bei den örtlichen oder den regional und sachlich über ihren Aufgabenkreis hinausgehenden Angelegenheiten den Verband zu unterrichten. Das gilt insbesondere für internationale und gebietsübergreifende nationale Marketingmaßnahmen.

- (6) Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, während ihrer Verbandszugehörigkeit nicht gegen die Zwecke, Ziele und Interessen des Tourismusverbandes zu handeln oder diese in sonstiger Weise zu gefährden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Grundsätze kann im Einzelfall den Ausschluss der Mitgliedschaft zur Folge haben. Die Entscheidung hierüber obliegt gem. § 5 Abs. 2, 4. Spiegelstrich, dem Vorstand.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Beitragsordnung

- (1) Zur Deckung der Kosten erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt sind.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung, die zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, sind in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt auszuweisen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Darüber hinaus können Ausschüsse gebildet werden, die durch den Vorstand zu berufen sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b.) Wahl des Vorstandes
 - c.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d.) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts
 - e.) Entlastung des Vorstandes
 - f.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan auf Vorschlag des Vorstandes
 - g.) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - h.) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - i.) Auflösung des Verbandes
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Der Postversand hat wenigstens 3 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

- (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In den Jahren ohne Vorstandswahl muss die Tagesordnung zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht;
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Bestätigung des Haushaltsplanes
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, können außerdem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die §§ 14, Abs. 2 und 15 der Satzung bleiben unberührt.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem auf der Versammlung zu benennenden Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) den Landräten der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark
 - b.) je einem weiteren Vertreter dieser beiden Landkreise
 - c.) drei weiteren öffentlich-rechtlichen Mitgliedern
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts sein, die öffentliche Auftraggeber i.S.d. Vergaberechts sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und die zwei Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Verbandes gilt, dass der erste stellvertretende Vorsitzende den Verband im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der zweite stellvertretende Vorsitzende den Verband im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vertritt.
- (6) Dem Vorstand des Verbandes obliegen die Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes, dazu zählen
 - Aufstellen des Haushaltsplans
 - Vorbereitung und Beschluss eines jährlichen Marketingplans
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d.) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e.) der Ausschluss von Mitgliedern

- f.) die Berufung von Ausschüssen
 - g.) die Bestellung des Geschäftsführers und die Festlegung der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen wird schriftlich grundsätzlich zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter eingeladen.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist erneut abzustimmen. Bei erneuter Gleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
 - (9) Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden bzw. von einem der zwei Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 - (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Für einzelne Aufgabengebiete des Verbandes können nach Bedarf vom Vorstand einzelne Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen bzw. abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Ergebnisse der Beratungen des jeweiligen Ausschusses ist der Vorstand des Verbandes zu informieren.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Dem Geschäftsführer, der vom Vorstand berufen und abberufen wird, obliegen die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Vorstand zu unterstützen und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der übrigen Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Für den Jahresabschluss wird ein Steuerberater und für die Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedslandkreises bzw. ein Wirtschaftsprüfer in Anspruch genommen. Über die Beauftragung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedslandkreise haben jederzeit das Recht der Rechnungsprüfung.
- (3) Das Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich festzuhalten und als Bericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 14
Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie sind schriftlich mindestens 3 Kalenderwochen vor Sitzungsbeginn den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.

§ 15
Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Ist die erforderliche Anzahl von ordentlichen Verbandsmitgliedern nicht anwesend und die Mitgliederversammlung somit nicht in der Lage, über eine Selbstauflösung zu beschließen, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landkreise. Diese haben die überlassenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.